

ÜBUNGSBLÄTTER STUDENTEN

ÜBUNGSBLÄTTER STUDENTEN · EXAMINATORIUM **KLAUSUR ZIVILRECHT · „START-UP MIT ...“**

Dr. Lars Bierschenk, Bonn*

„Start-up mit Startschwierigkeiten“

THEMATIK	AGB, vertragliche Schuldverhältnisse, Zivilprozess- und Zwangsvollstreckungsrecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Examen
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	BGB, HGB, GmbHG, ZPO, GVG

■ SACHVERHALT

Die K-GmbH (K) bietet mithilfe ihrer Internetseite „www.becoming-barista.de“ Seminare über Kaffeezubereitung an. Nach geringem Umsatz im Jahr 2018 beschließt K, die Präsenz ihrer Internetseite zu verbessern und wird auf einem Start-up-Festival auf die B-UG (haftungsbeschränkt) (B) aufmerksam. Mit Wirkung zum 1.3.2019 schließen K und B einen von B entworfenen und bereits mehrfach verwendeten Formularvertrag mit folgenden Bestimmungen:

* Der Verfasser ist Richter am Landgericht in Bonn. Die anspruchsvolle Klausur wurde im SoSe 2019 im Examensklausurenkurs der Universität Heidelberg zur Bearbeitung gestellt; bei 186 Bearbeitungen ergab sich ein Notendurchschnitt von 5,61 Punkten.

„Search Engine Marketing-Vertrag

(SEM-Vertrag)

Präambel

Die B-UG (haftungsbeschränkt) sieht sich als innovatives Start-up dem Suchmaschinen-Marketing ihrer Kund*innen verpflichtet. Im Interesse höchster Qualität und größtmöglicher Unabhängigkeit finanziert sich die B-UG (haftungsbeschränkt) allein durch die monatlichen Entgelte ihrer Kund*innen, deren Anzahl sie für eine Markteintrittsphase bis zum Ende des Jahres 2021 auf das zur Kostendeckung erforderliche Maß begrenzt.

§ 1 Vertragsgegenstand

Die K-GmbH („Auftraggeberin“) beauftragt die B-UG (haftungsbeschränkt) („Auftragnehmerin“) mit der Durchführung von Online-Marketing bezüglich der Internetseite „www.becoming-barista.de“. [...]

§ 3 Leistungen der Auftragnehmerin und der Auftraggeberin

(1) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, der Auftraggeberin regelmäßig Empfehlungen zur Suchmaschinenoptimierung (*Search Engine Optimization*, SEO) und Suchmaschinenwerbung (*Search Engine Advertising*, SEA) zu unterbreiten und diese nach Rücksprache umzusetzen. Insbesondere wird die Auftragnehmerin:

- die Präsenz der Auftraggeberin im Rahmen der Suchmaschinen [...] fortlaufend analysieren,
- geeignete Schlüsselbegriffe (*keywords*) definieren und damit SEO-/SEA-Werbetexte verfassen,
- die Werbetexte online [...] platzieren und kontinuierlich aktualisieren,
- [...]

(2) Ein Erfolg der Auftragnehmerin ist nicht geschuldet; die Auftragnehmerin kann nicht für eine tatsächliche Steigerung der Besuchszahlen der Internetseite garantieren.

(3) Die Auftraggeberin verpflichtet sich zur Zahlung eines monatlichen Entgeltes iHv 1.500 EUR, zahlbar nach Rechnungsstellung für jeweils drei Monate im Voraus. [...]

§ 6 Vertragslaufzeit

Die Vertragslaufzeit ist unbefristet. Die Laufzeit ist zwölf Monate ab Vertragsbeginn. Danach beträgt die Kündigungsfrist sechs Monate zum jeweiligen Quartalsende. [...]

§ 8 Wettbewerbsverbot und Vertragsstrafe

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, während der Vertragslaufzeit sowie zwei Jahre darüber hinaus für kein mit der Auftraggeberin konkurrierendes Unternehmen tätig zu werden und insbesondere keine für die Auftraggeberin erbrachten Leistungen in gleicher oder ähnlicher Weise für konkurrierende Unternehmen zu erbringen. Bei Verstoß gegen das Wettbewerbsverbot kann die Auftraggeberin eine Vertragsstrafe iHv 7.500 EUR von der Auftragnehmerin beanspruchen. [...]

§ 10 Kündigung

(1) Jede Partei kann diesen Vertrag ordentlich nur nach den vertraglichen Vorschriften kündigen.

(2) Das Recht für beide Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. [...]

Die erste Entgeltrate iHv 4.500 EUR zahlt K zu Vertragsbeginn an B. Diese entwirft ein Konzept zur thematischen Aufteilung der Internetseite der K und erstellt eine Liste mit hierauf bezogenen Schlüsselbegriffen. Im Anschluss daran betraut B den selbstständigen Werbetexter X damit, unter Verwendung der Schlüsselbegriffe fünf Texte zu verfassen, welche die Reichweite der Internetseite der K steigern sollen. Nachdem B der K die Texte vorgelegt und K drei Fassungen ausgewählt hat, beginnt B im April 2019 damit, die ausgewählten Texte auf der Internetseite der K und im Rahmen von suchmaschinenbezogenen Werbeanzeigen zu veröffentlichen. Als K die zweite Entgeltrate iHv 4.500 EUR fristgemäß zum 1.6.2019 an B zahlt, sich aber die Besuchszahlen ihrer Internetseite nicht verbessern, stellt K ihre Zahlungen ein. Am 10.8.2019 erklärt K die außerordentliche und hilfsweise ordentliche Kündigung des SEM-Vertrags. Sie habe kein Vertrauen mehr in die Fähigkeiten der B, erfolgreiches Suchmaschinen-Marketing zu betreiben.

Im Januar 2020 bemerkt K, dass die beiden nicht zur Veröffentlichung ausgewählten Texte

auf der Internetseite eines konkurrierenden Unternehmens zu finden sind. Als Reaktion hierauf fordert K die B zur Zahlung von 7.500 EUR auf. B zahlt 2.500 EUR mittels Banküberweisung an K und sendet dieser ein Schreiben, das wie folgt endet: „Die Zahlung erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Sollten wir binnen 14 Tagen nichts Gegenteiliges von Ihnen hören, gehen wir davon aus, dass Sie die Angelegenheit als erledigt betrachten.“

Im März 2020 beantragt K den Erlass eines Mahnbescheids gegen B über Zahlung von 7.500 EUR wegen „Vertragspflichtverletzung“. Gegen den ihr zugestellten Mahnbescheid erhebt B Widerspruch. Nach Abgabe des Verfahrens an das im Mahnantrag gem. § 690 I Nr. 5 ZPO bezeichnete Amtsgericht bemerkt K ihren Fehler und erklärt die Teilrücknahme des Klageantrags iHv 2.500 EUR. Im Termin zur mündlichen Verhandlung rügt B die sachliche Zuständigkeit des Gerichts. Ferner, so B, sei das im Vertrag enthaltene Wettbewerbsverbot als unangemessen zu beurteilen. Zumindest aber habe K dem Schreiben der B nicht widersprochen. Zugleich erhebt B Widerklage auf Zahlung von 9.000 EUR wegen ausstehender Vergütung für den Zeitraum von September 2019 bis einschließlich Februar 2020. Im Prozess stellt das Gericht fest, dass entweder X oder die Geschäftsführerin (G) der B die von K nicht ausgewählten Texte an das mit K konkurrierende Unternehmen weitergegeben hat. Ein anderweitiger Zugriff kann ausgeschlossen werden; nähere Feststellungen sind nicht möglich.

Die Erfolgsaussichten von Klage und Widerklage sind unter Würdigung aller rechtlichen Aspekte zu erörtern.

ABWANDLUNG

Im Termin zur mündlichen Verhandlung erlässt das Gericht in prozessual rechtmäßiger Weise ein stattgebendes Versäumnisurteil gegen B. K erhält eine vollstreckbare Ausfertigung desselben. Nach zulässigem Einspruch der B schließen die Parteien im nachfolgenden Termin einen wirksamen Prozessvergleich, wonach sich B verpflichtet, zur Abgeltung aller wechselseitigen Ansprüche weitere 3.000 EUR an K zu zahlen. Kurz darauf zahlt B diesen Betrag an K. Wenige Monate später stößt K in ihren Unterlagen auf die vollstreckbare Ausfertigung des Versäumnisurteils und beauftragt den zuständigen Gerichtsvollzieher mit der Zwangsvollstreckung. B bittet Rechtsanwältin R um Auskunft, wie sie sich gegen die Vollstreckung wenden kann. Es sei doch wohl nicht richtig, dass K die B doppelt in Anspruch nehme.

Die Stellungnahme der R ist gutachterlich vorzubereiten.

Hinweise für die Bearbeitung:

Vorschriften des Delikts- und des Bereicherungsrechts sowie Rechtsnormen außerhalb von BGB, HGB, GmbHG, ZPO und GVG sind nicht zu prüfen. Ebenso wenig sind Ansprüche auf Herausgabe eines Titels zu erörtern. Es ist davon auszugehen, dass K die Zahlung der B iHv 2.500 EUR nicht zurückgewiesen hat und dass übergreifend alle prozessualen Form- und Fristvorgaben gewahrt sind. Wird ein gerichtlicher Hinweis als erforderlich erachtet, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist.